

Abteilung Fremdlegislative und internationales Recht

An die
ParlamentsdirektionFür den Bundesrat
(bundesratskanzlei@parlament.gv.at)Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

ADir RgR Susanna BRANDTMAYER

Roßauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 050201/1021641
Fax: 050201/1017206
Internet: fleg@bmlv.gv.atGeschäftszahl: S91110/1-FLeg/2019
DRINGENDBezug
S91110/1-FLeg/2015
S91110/1-FLeg/2016
S91110/1-FLeg/2017
S91110/1-KBM/2018

Ressortbericht zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission und zu Vorhaben des Rates für das Jahr 2019; Übermittlung an das Parlament

Am 22. November 2004 wurde vom Ministerrat ein Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen, demzufolge jedes Mitglied der Bundesregierung dem Parlament einen Bericht zum jährlichen Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) für den jeweiligen Wirkungsbereich übermittelt.

Auf Grundlage des **Art. 23f Abs. 2 B-VG** berichten diese Obersten Organe der Verwaltung sowohl dem Nationalrat als auch dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden **Vorhaben des Rates und der Kommission**. Gemäß **§ 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten** (EU-Informationsgesetz – EU-InfoG) ist diese Jahresvorschau spätestens am 31. Jänner des laufenden Jahres an das Parlament zu übermitteln (zu den letzten vier derartigen Vorschauen des BMLV[S] siehe alle Bezüge).

Diesen Vorgaben entsprechend übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung für das Jahr 2019 folgende ressortspezifische Information.

Zu der am 13./14. Dezember 2018 in Brüssel angenommenen „*Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirt-*

schafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2019 (COM [2018] 800 final).

Das in Rede stehende **Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2019** trägt den Titel „**Versprechen einlösen und unsere Zukunft gestalten**“. Das Programm sieht die vollständige Umsetzung der zehn Prioritäten der Juncker-Kommission vor den Wahlen zum Europäischen Parlament wie vor:

1. *Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen*
2. *Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt*
3. *Eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik*
4. *Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis*
5. *Eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion*
6. *Handel: Eine ausgewogene und fortschrittliche Handelspolitik – Meistern der Globalisierung*
7. *Ein auf gegenseitigem Vertrauen fußender Raum des Rechts und der Grundrechte*
8. *Auf dem Weg zu einer neuen Migrationspolitik*
9. *Mehr Gewicht auf der internationalen Bühne*
10. *Eine Union des demokratischen Wandels*

Zur GASP/GSVP:

Auch nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon sind die für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport vorrangig bedeutsamen Bereiche der **GASP/GSVP nicht durch die für den „Binnenmarkt“ typischen Normen, sondern weiterhin durch die Rechtsakte des Kapitels 2 („Besondere Bestimmungen für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“) EUV geregelt.** Insbesondere sind gemäß Art. 42 Abs. 4 EUV Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union oder auf Initiative eines Mitgliedstaates zu erlassen. Dazu führte die EK bereits im – erstmalig nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon erarbeiteten – Arbeitsprogramm 2010 ausdrücklich aus, dass **„als Vertreterin der EU nach außen – dies gilt nicht für die GASP/GSVP – und als Verantwortliche für Vorschläge für Rechtsakte und deren Durchführung in zahlreichen Politikbereichen der Kommission eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der außenpolitischen Ambitionen der EU zukommt“**.

Infolge der innerstaatlichen Kompetenzverteilung liegt die **Zuständigkeit in Angelegenheiten der GASP/GSVP nicht beim ho. Ressort, sondern beim BKA bzw. beim BMEIA, weshalb diesbezüglich - ausgenommen die Europäische Verteidigungsagentur - der **Bundeskanzler** bzw. die **Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres** als **berichtspflichtig** anzusehen sind.**

Zum „Europäischen Verteidigungsfonds (EDF)“:

Im **Anhang III (Vorrangige anhängige Vorschläge)** wird ua. auch auf den **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027** hingewiesen. Das BMLV ist im Abschnitt 5 „**Security and Defence**“, welches ein eigenes Kapitel „**Defence**“ enthält, mit dem „**European Defence Fund (EDF)**“ sowie der „**Military Mobility**“, sowie mit der **Verordnung zum EDF**, betroffen. Insbesondere der **EDF**, bei dem es sich letztlich um ein Finanzierungsinstrument der EU zum weiteren Ausbau der (gemeinsamen) europäischen Verteidigungsfähigkeiten etwa über die **Stärkung der europäischen technologischen und industriellen Basis** handelt, ist von primärer Relevanz für das BMLV und wäre daher, unabhängig von der aktuellen Zuständigkeitsregelung für die GSVP, auch federführend **durch das BMLV wahrzunehmen**. Der EDF trägt zwar unmittelbar zur Stärkung der GSVP bei, hat aber auch **wesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung der nationalen Kompetenzen im Verteidigungssektor** sowohl bei den Forschungseinrichtungen (einschließlich Universitäten) als auch bei der Industrie sowie im Ressort selbst. Dies hat insgesamt auch **Auswirkungen auf die nationale Fähigkeitenentwicklung** ua. durch Abstützung auf eine bessere nationale Kompetenz in der Wirtschaft generell. Auch wenn mit dem EDF wirtschafts-, forschungs- und technologiepolitische Interessen sowie Standortinteressen verbunden sind, geht es doch **primär um sicherheits- und verteidigungspolitische Interessen des BMLV**.

Die Zuständigkeit für die Entwicklung der geplanten **Verordnung zum EDF** lag bislang beim BMLV, was auch durch den Arbeitsgruppenvorsitz des BMLV in der RAG „**FoP EDF**“ während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft klar zum Ausdruck kam und interministerielle Akzeptanz fand. Die innerstaatliche Zuständigkeit bis zum Beschluss dieser Verordnung wird weiterhin in der Zuständigkeit des BMLV verbleiben so wie auch die folgende Implementierung ab dem Jahr 2021. Mit dem Beschluss des Ministerrates vom 22. August 2018 zur „**Ö-Strategie zur EU Verteidigungsforschung**“ wurde auch eine politische Grundlage dazu gelegt, die auch für den gesamten EDF herangezogen werden kann.

Zur Nutzung des mit dem EDF verbundenen Potentials durch Österreich von bis zu 100 Mio. € p.a. sind, so wie in der vorerwähnten Strategie ausgeführt, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Primäre Voraussetzung ist eine klare Kompetenzregelung sowohl interministeriell als auch innerhalb des Ressorts. Der Aufbau der notwendigen Managementstrukturen wäre so rasch wie möglich einzuleiten und durch eine **zentrale zuständige Stelle im BMLV** zu koordinieren.

Eine inhaltlich gleichlautende Sachstandsdarstellung erfolgte auch gegenüber dem Nationalrat.

WIEN, am 28.01.2019
Für den Bundesminister:
MOSER

Elektronisch gefertigt


Beilagen

AP der EK und Vorhaben des Rates 2019

Abrufbar:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-800-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> sowie

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-800-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>.

Signaturwert	HFKOMuM5v+3H9imH03QHnwZ09pC2OocP3LYfQkQVUO/x6wCz6Hcw7clN/9XWB2CIH7HYivcPV5y9TrdwxT9uu0A9Oj/MR7XDII5oNf43HDsltcG5kP+ZO6ZiG7Ug1OKMPqyeGhQyB5LGGalYZYeM0az1X8eCDF2nh/XCTiMmfuyFrAn24nur9P3mWN8vXU84zFFrNCOFntDv15vvHhKiJCYuPy7slHCuzkDTwZrqlivwkeX4tZHpspwG3iwBpolu6lpni2UdnbQVz6W0dle7359ZYbxcxQgudxX/hvkHtxMI37iV8mLicTBuw6TdAzg/Hx0vVHfjPjAfWDnQcto/kw==	
	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2019-01-29T10:03:19Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1628566889
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur	